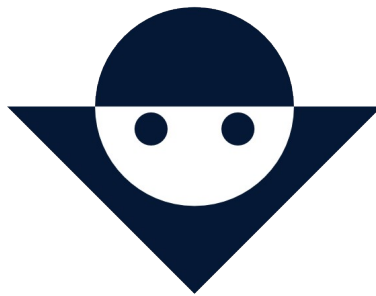


Grundrechtepartei Deutschland

SATZUNG



»Politische Partei
zur Durchsetzung der Grundrechte
des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland
als Abwehrrechte gegenüber Eingriffen des Staates in Deutschland
und der Europäischen Union«

Ausfertigungsdatum: 02.08.2010

Vollzitat:

Satzung der Grundrechtepartei, welche zuletzt durch die Satzungsänderung
vom 23.05.2011 geändert worden ist

Stand: Zuletzt geändert am 23.05.2011

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz, Tätigkeitsgebiet, Ziele.....	3
§ 2 – Bindungswirkung des Programms und der Satzung.....	3
§ 3 – Änderungen des Programms und der Satzung.....	3
§ 4 – Mitgliedschaft.....	3
§ 4a – Rechte der Mitglieder.....	4
§ 4b – Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 5 – Gliederung.....	5
§ 6 – Organe.....	6
§ 7 – Bundesparteitag und Mitgliederversammlungen.....	6
§ 8 – Vorstand (Bundes- und Gebietsvorstände).....	8
§ 9 – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gebietsverbände.....	8
§ 10 – Wahlen und Abstimmungen	9
§ 10a – Repräsentative Äquivalenzwahl (Wahlverfahren).....	11
§ 11 – Auflösung und Verschmelzung mit anderen Parteien.....	11
§ 12 – Schiedsgericht.....	12
§ 13 – Finanzen.....	12
§ 14 – Schlussbestimmungen.....	12
§ 15 – Inkrafttreten.....	12

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz, Tätigkeitsgebiet, Ziele

1. Die Partei führt den Namen Grundrechtspartei ohne Kurzbezeichnung.
2. Die Grundrechtspartei ist eine Partei im Sinne des Art. 21 GG.
3. Der Sitz der Grundrechtspartei wird vom Bundesvorstand bestimmt.
4. Das Tätigkeitsgebiet der Grundrechtspartei umfasst den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik sowie den Geltungsbereich der die Europäische Union begründenden zwischenstaatlichen Verträge.
5. Gebietsverbände der Grundrechtspartei stellen den Gebietsnamen der Bezeichnung Grundrechtspartei nach.
6. Das Ziel der Grundrechtspartei ist die vollständige Umsetzung der Grundrechte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in seinem bisherigen Geltungsbereich sowie die Einführung eines entsprechenden Grundrechtekatalogs in die Verfassungen der dem Geltungsbereich der die Europäische Union begründenden zwischenstaatlichen Verträge zugehörigen Staaten.

§ 2 – Bindungswirkung des Programms und der Satzung

1. Das Grundsatzprogramm der Grundrechtspartei, diese Satzung und die rechtliche Ordnung sind für alle Glieder der Grundrechtspartei bindend.
2. Die Grundsatzerklärung zum »Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geändert worden ist« ist solange Bestandteil dieser Satzung, bis ein dem Grundgesetz und dem Inhalt des Grundrechts gemäß Art. 21 GG entsprechendes Parteiengesetz in Kraft tritt. Zu diesem Zeitpunkt entfällt die Bindewirkung des § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3 – Änderungen des Programms und der Satzung

1. Änderungen des Grundsatzprogramms der Grundrechtspartei sind nur möglich, soweit die darin enthaltenen Ziele erreicht sind, spezifiziert oder erweitert werden.
2. Änderungen der Satzung des Bundesverbandes der Grundrechtspartei sind nur möglich, soweit sie dem Grundgesetz und dem Grundsatzprogramm nicht entgegenstehen.
3. Die Inhalte der §§ 1, 2, 3, 4 Abs. 9-10, 10, 10a und 11 dieser Satzung sind im Sinne des Parteeinzwecks von Änderungen ausgenommen.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Dem Erwerb der Vollmitgliedschaft in der Grundrechtspartei geht eine einjährige Gastmitgliedschaft voraus, in der das Gastmitglied die Möglichkeit hat, dass es das Grundsatzprogramm sowie die darin enthaltenen Ziele verstanden und verinnerlicht hat und so zur Vollmitgliedschaft in der Grundrechtspartei befähigt ist. Jeder kann die Willensbekundung zur Gastmitgliedschaft mit rechtsgültiger Unterschrift, der Meldeadresse des Hauptwohnsitzes und Kontaktdaten versehen und an den Bundesvorstand oder, soweit vorhanden, an einen für seinen Wohnort zuständigen Gebietsverband, senden. Die Bewerbung auf Gastmitgliedschaft kann unbegründet abgelehnt werden.
2. Jeder kann sich als Gastmitglied bei der Grundrechtspartei bewerben.

3. Vollmitglied kann werden, wer seinen/ihren Wohnsitz in Deutschland hat und dem Programm und der Satzung vollumfänglich zustimmt. Wer kein/e deutsche/r Staatsangehörige/r ist, kann Vollmitglied werden, wenn die übrigen Anforderungen erfüllt sind und er /sie nachweislich seit mindestens drei Jahren in Deutschland mit gültiger Aufenthaltsgenehmigung wohnhaft ist.
4. Nach Ablauf des Jahres der Gastmitgliedschaft kann sich das Gastmitglied als Vollmitglied beim Bundesverband oder, soweit vorhanden, bei einem für seinen Wohnort zuständigen Gebietsverband bewerben. Die Mitgliederversammlung des zuständigen Gebietsverbandes stimmt gemäß der §§ 10 und 10a über die Aufnahme ab. Über die Aufnahme in einen Gebietsverband als Vollmitglied muss der Bundesverband unverzüglich benachrichtigt werden. Die Wahlen mehrerer Vollmitglieder sind gemeinsam durchzuführen.
5. Der Bundesverband führt eine zentrale Datei über die Gastmitgliedschaften sowie über die in die Grundrechtspartei gewählten Vollmitglieder. Jeder Gebietsverband führt darüber hinaus eine eigene Mitgliederdatenbank, getrennt in Gastmitglieder und Vollmitglieder.
6. Die Mitgliedschaft endet bei Austritt, bei Ausschluss gemäß § 9 dieser Satzung oder mit dem Tod.
7. Den Austritt aus der Grundrechtspartei kann das Mitglied bei seinem/ihrer Gebietsverband mit sofortiger Wirkung jederzeit schriftlich erklären.
8. Als Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt insbesondere auch jegliche öffentlichkeitswirksame offizielle Stellungnahme von hierzu bevollmächtigten Sprecher/innen der Grundrechtspartei, mit der diese äußern, sich nicht zum oder zu allen Teilen des Programms und der unabänderlichen Satzungsbestimmungen zu bekennen, diese nicht befolgen, befürworten und einhalten oder öffentlichkeitswirksam äußern, das Programm oder die unabänderlichen Satzungsbestimmungen seien falsch.
9. Erringt ein Vollmitglied der Grundrechtspartei ein öffentliches Amt, so ruhen aus dem Grunde der Erhaltung seiner Unabhängigkeit im Sinne des Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG seine Vollmitgliedschaft, diese wird in eine Gastmitgliedschaft umgewandelt, sowie mit der Vollmitgliedschaft verbundene Ämter in der Grundrechtspartei bis zur Beendigung desselben.
10. Jedes Mitglied und jeder Gebietsverband handelt eigenverantwortlich und stellt übergeordnete Gebietsverbände frei von der Haftung für seine Handlungen.

§ 4a – Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Versammlungen und Sitzungen sowie Veranstaltungen von Parteiorganen teilzunehmen, in die Parteiorgane Anträge einzubringen, Arbeitsgruppen zu gründen und mit zu betreiben und darin in Abstimmung mit dem Bundes- oder, wenn vorhanden Gebietsverband Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Es herrscht Fraktionsfreiheit.
2. Jedes Mitglied hat zum Bundesparteitag Antragsrecht.
3. Jedes Mitglied hat das Recht seine Meinung frei zu äußern, sofern es dies öffentlich macht, muss die Äußerung als private Meinung deutlich gekennzeichnet werden.
4. Jedes Mitglied stellt die Grundrechtspartei frei von der Haftung für seine/ihre Handlungen.
5. Nichtmitglieder haben, vorbehaltlich der einstimmigen Zustimmung der anwesenden Vollmitglieder, das Recht an der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung, jedoch

- kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht.
6. Jedes Vollmitglied hat aktives und passives Wahlrecht.
 7. Jedes Vollmitglied hat gleiches Stimmrecht. Kein Vollmitglied kann sein/ihr Stimmrecht durch ein anderes Vollmitglied ausüben lassen.
 8. Jedes Vollmitglied der Grundrechtspartei ist berechtigt, Urabstimmungen sowohl über Personal- als auch über Sachfragen einzuleiten, die gemäß §§ 10 und 10a dieser Satzung durchzuführen sind. Dazu bedarf es eines mit dem Ziel und der Umsetzungsidee begründeten Antragstextes sowie der Unterschrift von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder der Grundrechtspartei.
 9. Das Recht einen Gebietsverband der Grundrechtspartei in Einzelfragen und ohne die Funktion eines gewählten Sprechers zu vertreten, wird unter dem Vorbehalt der Vollmacht der jeweiligen Mitgliederversammlung und nur im Sinne des Inhaltes des Grundsatzprogramms und der Satzung gewährt.

§ 4b – Pflichten der Mitglieder

1. Die ausnahmslos ehrenamtliche Mitarbeit in der Grundrechtspartei erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich mit den Inhalten des Grundsatzprogramms auseinander zusetzen und diese zu verinnerlichen, um sich an der Förderung der Parteizwecke und an der politischen Arbeit der Grundrechtspartei aktiv beteiligen zu können.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, das Programm und die Satzung einzuhalten und alle Handlungen sowohl privat als auch in Bezug auf die Grundrechtspartei zu unterlassen, die das Ansehen der Grundrechtspartei schädigen könnten.
4. Alle Mitglieder erkennen die Entscheidungen der Schiedsgerichte an.
5. Offizielle Stellungnahmen im Namen der Grundrechtspartei dürfen nur von den hierfür gewählten Sprecher/innen der Grundrechtspartei in allen Gliederungen abgegeben werden.
6. Die in allen Gliederungen der Grundrechtspartei geleistete Öffentlichkeitsarbeit ist den jeweiligen Gebiets- und Bundesvorständen unverzüglich zur Kenntnisnahme einzureichen sowie allen Mitgliedern der Grundrechtspartei über E-Mail zugänglich zu machen.
7. Falschmeldungen oder nicht wahrheitsgemäße Meldungen in allen, auch elektronischen Medien, die in oder zu einer Versammlung oder Sitzung der Organe der Grundrechtspartei oder zum Grundsatzprogramm der Grundrechtspartei geäußert oder verbreitet werden, müssen unverzüglich von den Mitgliedern des betroffenen Organs der Grundrechtspartei insbesondere durch Gegendarstellung wahrheitsgemäß berichtet werden. Der Bundesvorstand ist hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 5 – Gliederung

1. Der Bundesverband kann sich in Landesverbände gliedern, wenn die Mitglieder des betreffenden Landes mindestens 1000 Mitglieder zählen. Ein solcher Landesverband kann sich in einzelne Gebietsverbände gliedern, deren Gebiet möglichst den jeweiligen Regierungsbezirken des betreffenden Bundeslandes entsprechen sollen, wenn er mindestens 2000 Mitglieder zählt. Gebietsverbände können sich nach Bedarf in Kreisverbände gliedern, deren Gebiet möglichst den jeweiligen Stadtkreisen und

- Landkreisen entsprechen sollen. Jeder Kreisverband kann sich in einzelne Ortsverbände gliedern. In einem Ort gilt nur ein Ortsverband.
2. Kein Gebietsverband der Grundrechtspartei darf sich wirtschaftlich betätigen.

§ 6 – Organe

1. Organe der Grundrechtspartei und ihrer Untergliederungen sind dem Rang nach
 - 1.1. auf Bundesebene der Bundesparteitag und der Bundesvorstand,
 - 1.2. auf Landesebene die Hauptversammlung (auch als Landesparteitag möglich) und der Landesvorstand,
 - 1.3. in den weiteren Untergliederungen die Mitgliederversammlung oder, wenn sie mehr als 250 Mitglieder zählt, deren gewählte Vertrautenversammlung und der entsprechende Gebietsvorstand,
 - 1.4. die Ortsmitgliederversammlung und der Ortsverbandsvorstand.

§ 7 – Bundesparteitag und Mitgliederversammlungen

1. Der Bundesparteitag tritt in Form einer Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zwecke gemäß der §§ 10 und 10a dieser Satzung gewählten Vertrautenversammlung zusammen.
2. Der Bundesparteitag ist das vorrangige beschlussfähige Organ der Grundrechtspartei und entscheidet über alle Fragen, die nicht den Schiedsgerichten vorbehalten sind.
3. Der Bundesparteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt.
4. Jeder ordentliche Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen im Internet oder per Post angekündigt. Für außerordentliche Parteitage (wenn zügige Beschlussfassung geboten ist) kann die Frist auf 21 Tage verkürzt werden. Zusätzlich werden alle Parteimitglieder direkt per E-Mail über diesen Termin, die Tagesordnung und die vorliegenden Anträge informiert.
5. Anträge für den Bundesparteitag können jederzeit von den Mitgliedern oder deren Vertrautenversammlung per E-Mail oder Post an den Bundesvorstand gesendet werden. Bis 14 Tage vor dem Bundesparteitag werden alle Anträge vom Vorstand im Internet veröffentlicht und die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben.
6. Die Anträge der Teilnehmer eines Bundesparteitages, deren schriftliche Begründungen sowie die Beschlüsse werden von den Schriftführer/innen oder Versammlungsleiter/innen schriftlich vermerkt, drei Jahre aufbewahrt und sind jedem Mitglied zur Einsicht zugänglich.
7. Der Bundesparteitag hat folgende Aufgaben:
 - 7.1. Wahl der Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit.
 - 7.2. Entgegennahme und Erörterung der vorgelegten Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte,
 - 7.3. Entlastung des Vorstandes,
 - 7.4. Wahl gem. §§ 10 und 10a dieser Satzung des Vorstandes und seiner Vertreter/innen für 2 Jahre.
 - 7.5. Wahl gem. §§ 10 und 10a dieser Satzung eines/r Bundesschatzmeisters/in, eines/r Schriftführers/in, eines/r Rechnungsprüfers/in sowie eine/r Wahlleiter/in und deren jeweilige Vertreter/innen für 2 Jahre,
 - 7.6. Wahl dreier Bundesschiedsrichter/innen gem. §§ 10 und 10a dieser Satzung für 2 Jahre

- 7.7. Beschlussfassung gem. § 10 und 10a dieser Satzung von Parteiprogramm, Satzung, Finanzordnung und Schiedsgerichtsordnung,
- 7.8. Beschlussfassung und Entscheidung gem. §§ 10 und 10a dieser Satzung über Anträge.
- 7.9. Außerordentliche Bundesparteitage können andere Themen zum Inhalt haben.
- 8. Die vorgenannten Bestimmungen des Abs. 7 gelten entsprechend auch für die Mitglieder- oder Vertrautenversammlungen der Landes- und Gebietsverbände, vorbehaltlich der Beschlussfassung von Parteiprogramm, Satzung, Finanzordnung, Auflösung und Verschmelzung mit anderen Parteien, welche ausschließlich dem Bundesparteitag vorbehalten sind.
- 9. Die Hauptversammlungen der Landesverbände treten mindestens einmal jährlich zusammen. Für die Einladung gilt Abs. 4 entsprechend. Die Mitglieder der Hauptversammlung wählen drei Landesschiedsrichter/innen. Diese Instanz kann, wenn kein Landesverband vorhanden ist, auch von den Mitgliederversammlungen der Gebietsverbände gemeinsam gewählt werden.
- 10. Gebietsverbände können, wenn sie mehr als 250 Mitglieder haben, gemäß der §§ 10 und 10a dieser Satzung eine Vertrautenversammlung für 2 Jahre wählen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder der Gebietsverbände in der Vertrautenversammlung darf ein Fünftel der Mitglieder der Vertrautenversammlung nicht überschreiten.
- 11. Die Mitgliederversammlungen oder die Vertrautenversammlung der Gebietsverbände sind im jeweiligen Gebiet das vorrangige beschlussfähige Organ. Sie können über alle Fragen entscheiden, die nicht den Schiedsgerichten vorbehalten bleiben.
- 12. Die Gebietsversammlungen sollen einmal monatlich stattfinden und können darüber hinaus auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Gebietsverbandes einberufen werden. Sie wählen drei Gebietschiedsrichter/innen. Diese Schiedsgerichtsinstanz kann auch von den Mitgliederversammlungen der Gebietsverbände gemeinsam gewählt werden.
- 13. Die jeweilige Gebietsversammlung ist ordentlich einberufen, wenn an alle Gebietsverbandsmitglieder spätestens 10 Tage vorher per E-Mail oder Post ein Einladungsbrief mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung abgeschickt wurde.
- 14. Jede Versammlung kann die vorläufige Tagesordnung zur Beratung über andere Sachen ergänzen, kann aber nur über diejenigen Anträge verbindlich beschließen, die in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt wurden.
- 15. Die Versammlungsleitung der jeweiligen Versammlung wird von den Mitgliedern der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie schlägt die Tagesordnung vor. Anträge, deren schriftliche Begründungen sowie die Beschlüsse werden von den Schriftführer/innen oder Versammlungsleiter/innen schriftlich vermerkt, drei Jahre aufbewahrt und sind jedem Mitglied zur Einsicht zugänglich.
- 16. Der Bundesverband und die Gebietsverbände stellen für Wahlen zu Staats- oder Gemeindewahlen ein orts-, fach-, oder anlassbezogenes Wahlprogramm auf, welches dem Grundsatzprogramm der Grundrechtspartei in keinem Falle widersprechen darf. Allen Mitgliedern der Grundrechtspartei ist das Wahlprogramm der Gebietsverbände vorab per E-Mail zugänglich zu machen.
- 17. Die Mitgliederversammlungen oder Vertrautenversammlungen sind beschlussfähig, wenn nach satzungsgemäßer Einberufung und nach Angabe der Tagesordnung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss die Versammlungsleitung unmittelbar eine Neuversammlung nach Abs. 13 einberufen. In der erneuten Einladung ist unbedingt darauf hinzuweisen, dass diese Neuversammlung ungeachtet der Anzahl der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 8 – Vorstand (Bundes- und Gebietsvorstände)

1. Der gewählte Bundesvorstand leitet die Grundrechtspartei und führt die Beschlüsse der Mitglieder aus. Er organisiert die Bundesparteitage. Über alle Vorgänge legt er Rechenschaft ab. Entsprechendes gilt für die Vorstände der Landes- und Gebietsverbände. Bis zum Zeitpunkt, an dem sich die Grundrechtspartei das erste Mal zu einer Wahl zur Volksvertretung stellt, kann der Bundesvorstand, abweichend von Abs. 3, aus mindestens zwei Personen bestehen.
2. Jeder Verband wählt einen Vorstand, eine/n Schatzmeister/in und eine/n Schriftführer/in sowie deren Vertreter/innen.
3. Jeder Vorstand besteht aus mindesten drei gleichberechtigten Vertreter/innen. Die Vorstandsmitglieder werden als Sprechern/innen bezeichnet und ihnen sollen möglichst Fachgebiete zugeordnet werden. Eine Fachgebietshäufung sollte, soweit möglich, vermieden werden. Sie üben zusammen gleichberechtigt die Geschäftsführung sowie die Vertretung des Verbandes aus, soweit die Vorstandstätigkeit nicht die Schriftführung oder die Kassenführung betrifft, die ausschließlich den dafür gewählten Vorstandsmitgliedern vorbehalten ist. Mit Beschlussfassung des Vorstandes können einzelne Vorstandsmitglieder für einzelne Vertretungsbefugnisse allein bevollmächtigt werden. Das einzeln bevollmächtigte Vorstandsmitglied hat jederzeit auf Antrag Rechenschaft über sein/ ihr Handeln abzulegen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied kann die Vorstandsversammlung einberufen und ist antragsberechtigt. Ein Vorstandsbeschluss kommt mit einfacher Mehrheit zustande, wenn kein dagegen stimmendes Vorstandsmitglied während der Abstimmung oder unverzüglich nach der Abstimmung einwendet, die Bundes- oder Gebietsversammlung über den Antrag gemäß der §§ 10 und 10a dieser Satzung beschließen zu lassen, und der Antrag keinem geltenden Bundes- oder Gebietsversammlungsbeschluss widerspricht oder entgegenwirkt.
5. Legt ein/e Sprecher/in eines Vorstandes sein/ihr Amt oder seine/ihre Mitgliedschaft vor Ablauf der Wahlperiode nieder, so übernimmt der/die gewählte Vertreter/in die Aufgaben des abtretenden Mitglieds. Bei begründeter Einrede gilt § 10 Abs. 8 entsprechend.
6. Vorstandsmitglieder können nur in einem einzigen Vorstand der Grundrechtspartei Mitglied sein.
7. Alle Publikationen der Vorstände von Gebietsverbänden wie Stellungnahmen, Presserklärungen oder Veröffentlichungen in den Medien im Namen der oder für die Grundrechtspartei sind dem Bundesvorstand und allen Mitgliedern per E-Mail vorab zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
8. Bei der Besetzung von Vorständen ist die Gleichberechtigung gemäß Art. 3 Abs. 2 GG zu beachten.
9. Vorstandsmitglieder müssen alle ihre Beratungsverträge bekannt geben.

§ 9 – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gebietsverbände

1. Ordnungsmaßnahmen können vom Bundesparteitag gegen Bundesvorstände, gegen Gebietsvorstände oder gegen einzelne Mitglieder der Grundrechtspartei beantragt

werden. Ebenso können Ordnungsmaßnahmen vom Bundesvorstand gegen Gebietsvorstände oder einzelne Mitglieder der Grundrechtspartei beantragt werden. Sie können von Gebietsvorständen gegen andere Gebietsvorstände sowie gegen einzelne Mitglieder der Gebietsverbände beantragt werden. Ebenso können Ordnungsmaßnahmen der Mitgliederversammlungen der Gebietsverbände gegen ihre Vorstände oder gegen einzelne ihrer Mitglieder beantragt werden.

2. Zulässige Ordnungsmaßnahmen sind:
 - 2.1. die Abmahnung, unter Umständen verbunden mit der Anordnung, innerhalb einer bestimmten Frist eine angeordnete Maßnahme durchzuführen oder zu unterlassen,
 - 2.2. der Ausschluss aus der Grundrechtspartei.
3. Ein Mitglied, Vorstand oder Verband kann abgemahnt werden, wenn es/er nicht vorsätzlich gegen das Programm, die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Grundrechtspartei verstößt und der Grundrechtspartei damit minderen Schaden zufügt.
4. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, Vorstand oder Verband wenn es/er vorsätzlich gegen das Programm, die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Grundrechtspartei verstößt und der Grundrechtspartei damit schweren Schaden zufügt.
5. Ein Parteiausschlussverfahren wird auf Antrag des Bundesvorstands oder des jeweiligen Gebietsvorstands oder auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Bundesverbandes oder eines Zehntels der Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbandes durch Abstimmung gemäß §§ 10 und 10a dieser Satzung beschlossen. In einer Urabstimmung gemäß §§ 10 und 10a dieser Satzung per Briefwahl über den Ausschluss muss die Entscheidung aller Mitglieder eingeholt werden und so die Ordnungsmaßnahme bestätigt werden. Gegen das Abstimmungsergebnis kann das dem Wohnort des/der Betroffenen zuzuordnende Schiedsgericht des Gebiets- oder Landesverbandes angerufen werden. Das Schiedsgericht muss den/die Betroffene/n anhören und seine Entscheidung schriftlich begründen.
6. Bei Widerspruch des/r Betroffenen wird das Bundesschiedsgericht zur Entscheidung angerufen. Der ordentliche Rechtsweg ist nach dem Schiedsspruch des Bundesschiedsgerichts gegeben.
7. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der Vorstand des betroffenen Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner/ ihrer Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 10 – Wahlen und Abstimmungen

1. Alle Wahlen von Organen der Grundrechtspartei und Sachabstimmungen werden entweder per geheimer Zettelwahl gemäß der Repräsentativen Äquivalenzwahl durchgeführt oder können auf Antrag offen und mit einfacher Mehrheitswahl erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied dagegen ist.
2. Alle Wahlen für Kandidaturen bei Staats- oder Gemeindeorganen werden ausschließlich per geheimer Zettelwahl gemäß der Repräsentativen Äquivalenzwahl durchgeführt.
3. Jedes Vollmitglied kann sich zur Wahl der Parteiorgane in seinem Gebiets-, Landes- oder Bundesverband als Wahlalternative der jeweiligen Mitgliederversammlung zur Wahl stellen. Wahlgewinner/in ist, wer nach Abstimmung das höchste absolute

- VOTUM hat, Stellvertreter/in wird, wer das zweithöchste absolute VOTUM hat. Wenn der/die Wahlgewinner/in vor Ablauf der Wahlperiode das Amt niederlegt, übernimmt der/die Stellvertreter/in bis zum Ende der Wahlperiode das Amt. Bei begründeter Einrede gilt Abs. 8 entsprechend.
4. Jedes Vollmitglied kann sich bei Wahlen zu Staats- oder Gemeindeorganen in Gemeinden, Ländern und im Bundesgebiet als Wahlalternative – Kandidat/in - der jeweiligen Mitgliederversammlung zur Wahl stellen.
 5. Bei Listenaufstellungen nehmen, je nach der Anzahl der Listenplätze, der/die mit dem höchsten absoluten VOTUM bewertete Kandidat/in den ersten Listenplatz ein, während die nachfolgenden Listenplätze dem Rang des jeweils nächsthöheren absoluten VOTUMs nach besetzt werden. Legt ein/e Mandatsträger/in vor Ablauf der Wahlperiode das Mandat nieder, rücken die auf der Liste ermittelten Kandidat/innen nach, die das höchste absolute VOTUM hatten und kein Mandat übernehmen konnten. Abs. 8 gilt entsprechend.
 6. Bei Sachabstimmungen steht jeder einzelne Sachantrag als Wahlalternative durch die jeweilige Mitgliederversammlung des betreffenden Gebietsverbandes zur Wahl. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des betreffenden Gebietsverbandes.
 7. Die Wahlleiter/innen der Gebietsverbände leiten die jeweiligen Abstimmungsergebnisse, sofern es sich um bundesweite Abstimmungen handelt an den/die Bundeswahlleiter/in, sofern es sich um landesweite Abstimmung handelt an den/die Landeswahlleiter/in weiter.
 8. Ein Viertel der wahlberechtigten Mitglieder kann nach Ablauf eines Viertels der Wahlperiode jederzeit begründet beantragen, ein Wahlergebnis in einer Zwischenwahl bestätigen zu lassen. Die hierfür durchzuführende Zwischenwahl, in der zu dem zu bestätigenden Wahlergebnis weitere, von den beantragenden Mitgliedern die Einrede begründende Wahlalternativen aufgestellt werden müssen, hat spätestens nach Ablauf eines weiteren Viertels der Wahlperiode auf einem außerordentlichen Bundesparteitag oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des jeweiligen Gebietsverbandes durchgeführt zu werden. Die Abstimmung kann auch per Briefwahl erfolgen. Für die Briefwahl muss eine Postlaufzeit von 4 Wochen berücksichtigt werden. Fällt eine beantragte Zwischenwahl in ein reguläres Hauptwahljahr, wird von der Zwischenwahl abgesehen.
 9. Vorstandsbeschlüsse können durch ein VETO der betroffenen Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von einem Viertel seiner Mitglieder zur Abstimmung gemäß der §§ 10 und 10a dieser Satzung gestellt werden. Für eine solches Mitgliederveto hat auf Bundesebene innerhalb von 30 Tagen, auf Gebietsverbandesebene innerhalb von 14 Tagen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen oder eine Abstimmung per Briefwahl organisiert zu werden. Die Antragsteller können zu dieser Versammlung einladen oder die Briefwahl organisieren und so das Mitgliederveto auch selber durchführen, wenn der Vorstand des betreffenden Gebietsverbandes 10 Tage nach Antragseingang untätig bleibt. Bei einer Abstimmung per Briefwahl muss eine Postlaufzeit von 4 Wochen berücksichtigt werden.
 10. Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in dem/r Wahlleiter/in des Gebietsverbandes, in dem die Wahl durchgeführt werden soll, im verschlossenen Wahlbriefumschlag einen Wahlschein, in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Auf dem Wahlschein hat der/die Wähler/in dem Wahlleiter an Eides Statt und unter Angabe des Namens zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/r Wählers/in gekennzeichnet worden

ist. Eine namentliche Zuordnung zu den Stimmzetteln findet nicht statt. Der Wahlschein stellt lediglich sicher, dass der verschlossene Stimmzettelumschlag zu einem/r Wahlberechtigten gehört. Die verschlossenen Stimmzettelumschläge sind, nach der Trennung von den Wahlscheinen, in einer versiegelte Wahlurne bis zur Auszählung aufzubewahren.

§ 10a – Repräsentative Äquivalenzwahl (Wahlverfahren)

1. Die Repräsentative Äquivalenzwahl zielt auf ein für alle Wahlberechtigten repräsentatives Wahlergebnis ab und gibt den jeweiligen Zustimmungs-/Ablehnungsgrad zu den einzelnen Wahlalternativen oder Kandidat/innen deutlich wieder.
2. Zu jeder Wahlalternative oder zu jedem/r Kandidat/in werden alle Möglichkeiten der Stimmformen - VOTUM (direkte Zustimmung), AMBIGO (aktive/passive Enthaltung = 50% Zustimmung / 50% Ablehnung) und VETO (direkte Ablehnung) gezählt.
3. Jeder Wahlberechtigte verfügt über je eine Stimme zu einer Wahlalternative, welche direkt als VOTUM (Zustimmung) oder VETO (Ablehnung) schriftlich gekennzeichnet werden muss. Unterbleibt eine solche eindeutige Kennzeichnung des politischen Willens des Wahlberechtigten, so ist von einer aktiven/passiven Enthaltung – AMBIGO – auszugehen. VOTUM, VETO und AMBIGO haben gleichen Stimmwert, wobei, ausgehend vom unentschiedenen Charakter des AMBIGOs, dessen Stimmwert zu gleichen Teilen dem direkten VOTUM und VETO zugeteilt wird, woraus sich absolutes VOTUM und VETO ergibt.
4. Alle Wahlberechtigten haben für jede Wahlalternative nur eine Stimme. Dementsprechend werden die Stimmzettel mit den zwei Stimmmöglichkeiten VOTUM und VETO hinter jeder Wahlalternative gestaltet. Wird zu einer Wahlalternative keine Möglichkeit angekreuzt, gilt dies als AMBIGO, wird eine Wahlalternative durchgestrichen, gilt dies, da nicht eindeutig zuzuordnen, ebenfalls als AMBIGO.
5. Das absolute VOTUM/VETO im Verhältnis zu 100% Wahlberechtigter entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Wahlalternative. Die Wahlalternative oder der/die Kandidat/in mit dem höchsten absoluten VOTUM gewinnt die Wahl. Bei gleichem absoluten VOTUM mehrerer Wahlalternativen oder Kandidat/innen wird eine Stichwahl durchgeführt. Die Wahlalternative oder der/die Kandidat/in mit dem zweitgrößten absoluten VOTUM wird Stellvertreter/in. Bei Listenaufstellungen nehmen, je nach der Anzahl der Listenplätze, der/die mit dem höchsten absoluten VOTUM bewertete Kandidat/in den ersten Listenplatz ein, während die nachfolgenden Listenplätze dem Rang des nächsthöheren absoluten VOTUMs nach besetzt werden. Das Wahlergebnis ist ohne Verzug nach der Wahl zu veröffentlichen.

§ 11 – Auflösung und Verschmelzung mit anderen Parteien

1. Die Verschmelzung der Grundrechtspartei mit einer anderen Partei kann ausschließlich für solche Parteien beantragt werden, welche der Grundrechtspartei gleiche oder weitgehend ähnliche Zielsetzungen haben. Parteien, welche die rechtliche Gültigkeit der Bundesrepublik Deutschland oder des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Frage stellen oder einen solchen Zustand herstellen wollen, sind von der Möglichkeit zu einer Verschmelzung mit der Grundrechtspartei ausgenommen.

2. Über die Auflösung einzelner Gebietsverbände der Partei entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung des betreffenden Gebietsverbandes durch eine Wahl gemäß §§ 10 und 10a dieser Satzung. Eine Auflösung bedeutet nicht den Verlust der Mitgliedschaft. In diesem Falle bleiben die Mitglieder Mitglied im nächsthöheren Gebietsverband.
3. Über die Verschmelzung der Grundrechtspartei mit einer anderen Partei entscheiden alle Mitglieder in einer Urabstimmung. Der Beschluss zur Verschmelzung muss einstimmig erfolgen.
4. Über die Auflösung der Grundrechtspartei entscheiden alle Mitglieder in einer Urabstimmung. Der Beschluss zur Auflösung muss einstimmig erfolgen.
5. Vor einer Abstimmung über die Auflösung der Grundrechtspartei kann jedes Mitglied Organisationen ähnlicher Zielsetzung vorschlagen, an die nach der Auflösung das Vermögen der Grundrechtspartei fallen sollen. Die Mitglieder stimmen gemäß §§ 10 und 10a dieser Satzung über die Vorschläge ab.

§ 12 – Schiedsgericht

1. Die Schiedsgerichtsordnung (SchGO) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 – Finanzen

1. Die Finanzordnung (FO) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 – Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit der Gründung der Grundrechtspartei am 2. Aug. 2010 in Kraft. Ergänzungen oder Änderungen müssen nach den Regeln des § 2 beschlossen werden. Treten im Zusammenhang mit der Parteiarbeit nicht durch die Satzung geregelte Vorgänge auf, ist bis zu einer Anpassung der Satzung im Sinne der Satzung zu verfahren.
2. Befinden sich Bestimmungen dieser Satzung nicht in Übereinstimmung mit dem Art. 21 GG oder anderen Vorschriften des Grundgesetzes, so gelten die Bestimmungen des Grundgesetzes.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde auf dem außerordentlichen Bundesparteitag am 23.05.2011 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.